Zeitschrift: Schweizerische Taubstummen-Zeitung

Herausgeber: Schweizerischer Fürsorgeverein für Taubstumme

Band: 6 (1912)

Heft: 10

Artikel: Staatskunde [Fortsetzung]

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-923379

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

innig dieser eifrige Pastor mit seinem Amt verwachsen ist, bewies mir die Bevbachtung, daß er gehend oder sahrend in der Fingersprache dachte, d. h. er verriet sein stilles Denken durch unwillkürliche Bewegungen der Finger, wie sie das Fingeralphabet hervorbringen muß.

Jum Mittagessen nahm er mich mit zu einem Ohrenarzt, Dr. Bergh, der sich eingehend mit den Taubstummen beschäftigt. Er und seine sehr liebenswürdige Frau konnten sich in deutscher Sprache mit mir unterhalten, sie sind beide eisrige Schützen. Nach anregenden Gesprächen verabschiedeten wir uns, um uns in das Vereinstokal der Taubstummen zu begeben. Die Miete desselben, 500 Kronen jährlich, wird ihnen von der Stadt bezahlt. Da gibt es keinen Tropsen Alkohol, wohl aber eine Küche, wo sie Kaffee, Tee u. dgl. selbst kochen können, und dort werden Fortbildungsvorträge für sie gehalten. Der erste Vorsitzende ist ein Gymnasialdirektor und der zweite eben jener Schuhfabrikarbeiter.

Als ich mit Pastor Malmer hereinkam, welch ein freudiger Empfang ward mir zuteil! Der zweite Vorsitzende — der Erste war fort und hatte gestern zwei Stunden vergeblich mit den andern auf mich gewartet — hieß mich in längerer Ansprache willkommen als treuen und fleißigen Bruder und dankte mir im Namen aller für alles, was ich für die Schweizer Schicksalsgenossen tue. Seltsam und rührend war dieser Dank von fremden Taubstummen hoch oben im Norden und ich hatte ihnen doch nie von mir erzählt. Auf dem Rednerpult prangten die schweizerische und schwedische Fahne friedlich nebeneinander und an einer Wand hing mein Porträt, umrahmt von rotweißer Schleife. Nachher wurde ein langer, festlich weißgedeckter Tisch hereingetragen, und darauf stellte man hohe Glaskelche voll roter und weißer Astern die Menge. Wie wohl und wehe tat mir das. Wehe, denn natürlich stieg in mir die Frage auf: Geschieht im Vaterland auch solches? Aber sie wurde siegreich über= wunden von der Erwägung, daß wir nicht um des Dankes, sondern um der Schützlinge willen arbeiten sollen.

Raffee und süßes Gebäck wurde herumgeboten. Ich hielt eine Dankesansprache, wobei ich besmerkte, daß die schwedischen Taubstummensvereine ein hohes Vorbild für uns seine mit ihren regelmäßigen Fortbildungsvorträgen, mit ihrem Bibliothekwesen, ihrer Abstinenz usw. Das alles sände man noch nicht in unseren Taubstummenvereinen. Auch daß ihnen hös

rende Leiter zur Seite stünden, oder wenigstens hörende Berater, sei sehr nachahmenswert. Herr Pastor Malmer übersetze ihnen alles, wie er es mir mit ihrer Ansprache auch getan.

Nach einer halben Stunde Eisenbahnfahrt war ich mit ihm wieder in seiner Villa in Lund.

(Fortsetzung folgt.)



Staatskunde. (Fortsetung.)

51. Wohnsit und Aufenthalt. Der Ort, wo jemand sich befindet, ist von Bedeutung für die Ausübung der Rechte und die Erfüllung der Pflichten.

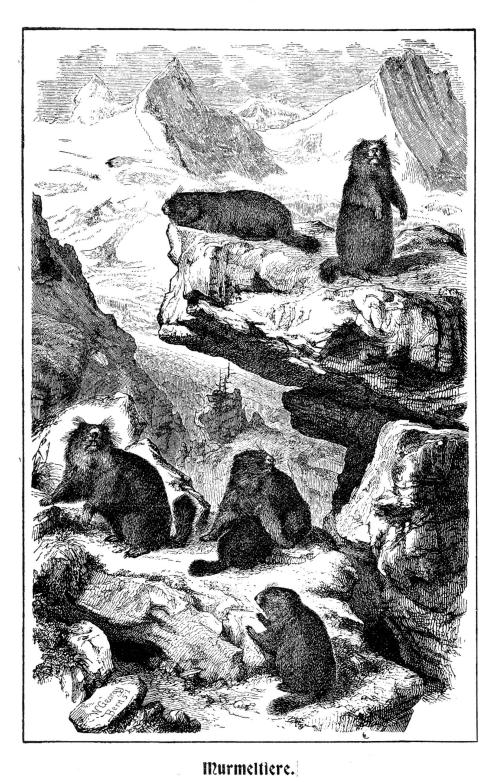
Der Wohnsitz oder das Domizil ist der Ort. wo man sich aufhält mit dem Willen, dauernd daselbst zu verbleiben. Man kann nur einen Wohnsik haben. Bloß vorübergehende Abwesen= heit ändert den Wohnsitz nicht. Erst wenn jemand fortzieht, in der Absicht, an einem andern Orte dauernd zu wohnen, wird der bisherige Wohnsit aufgegeben und ein neuer begründet. Die Chefrau teilt den Wohnsitz des Chemanns, sofern sie nicht durch Gerichtsurteil berechtigt ist, getrennt von ihm zu leben. Der Aufenthalt zum Zwecke des Besuches einer Lehr= austalt und die Unterbringung einer Verson in einer Bersorgungs-, Heil- ober Strafanstalt begründen keinen Wohnsig. Die minderjährigen Kinder haben den Wohnsitz der Eltern; Bevor= mundete haben den Wohnsitz des Ortes der Vormundschaftsbehörde: lettere kann jedoch die Aenderung bewilligen, wodurch die Bormundschaft an die Behörden des neuen Wohn= sites übergeht. Gesellschaften haben da ihren Sitz, wo ihre Verwaltung geführt wird. Wenn auch jemand nur einen Wohnsit haben kann, so ist doch eine geschäftliche Zweigniederlassung an einem andern Orte möglich.

Im Gegensate zum Wohnsite ist der Aufenthalt nur vorübergehender Natur; hier sehlt die Absicht, dauernd zu verbleiben.

Die Behörden des Wohnortes oder des Aufenthaltsortes können verlangen, daß eine Bewilligung unter Hinterlegung des Heimatscheines nachgesucht werde. In der Regel wird eine Riederlassungsbewilligung nachgesucht. Dienstboten, Gesellen usw. haben in den meisten Kantonen das Recht, die billigere Aufenthaltsbewilligung einzulösen. Für die Frage, ob ein

Ciere aus unserer Alpenwelt.

I.



Wohnsit oder ein Ausenthalt vorliege, ist aber das Vorhandensein und die Art der Bewilligung nicht entscheidend. Immerhin versteht man gewöhnlich unter Niederlassung den Wohnsit an einem andern Orte als dem Heimatorte.

1. Die öffentlichen Rechte und Pflichten. a) Die individuellen Rechte.

52. Nebersicht. Indem das Staats= und Verwaltungsrecht die Pflichten der Behörden festlegt, begründet es auch individuelle Rechte der Bürger. Deren Zahl ist keine sestbegrenzte; jede neue Vorschrift, die einer Behörde Pflichten gegenüber dem Publikum auserlegt, begründet für letteres individuelle Rechte. Sowohl die Bundesversassung, wie auch die kantonalen Versassungen enthalten eine Reihe wichtiger individueller Rechte. Auch Bundesgesetze, Staatsverträge, kantonale Gesetze und Konkordate können individuelle Rechte begründen.

53. Die Rechtsgleichheit. Alle Bürger sind vor dem Gesetze gleich, und es dürsen keine Ungleichheiten bestehen, welche das republikanische Gefühl verletzen. Zeder hat auch Anspruch darauf, daß er mit seinen Begehren von den Behörden gehört und daß er nicht willkürlich be-

handelt werde.

54. Freie Niederlaffung. Eines der wichtigsten Rechte ist dasjenige der freien Niederslassung. Jeder Schweizerbürger kann sich niederslassen, wo er will, wenn er einen Heimatschein hat. Die Niederlassung kann ihm nur verweigert oder entzogen werden, wenn er sich schlecht ausgeführt hat oder der öffentlichen Wohltätigskeit zur Last fällt.

55. Gewerbe- und Handelkfreiheit. Jedermann kann grundsäglich jedes Gewerbe nach seinem Belieben betreiben. Eine Ausnahme von der Gewerbe- und Handelksreiheit besteht namentlich für das Wirtschaftsgewerbe. Der Betrieb desselben wird von einer Erlaubnis (Patent oder Konzession) abhängig gemacht, die nur nach Bedürfnis und auf Ausweis bestimmter Ersordernisse exteilt wird. Auch andere Gewerbe sind von gewissen Voraussezungen abhängig, so der Betrieb von Apotheken, von seuergefährlichen oder gesundheitsschädigenden Gewerben; ebenso wird die Ausübung gewisser Berufsarten, wie die der Advokaten, Aerzte und Lehrer, von Ausweisen abhängig gemacht.

56. Die Glaubens und Gewissens freiheit. Einer der schönsten und wertvollsten Grundsäte ist die Glaubens und Gewissens freiheit. Sie besteht darin, daß jedermann im

religiösen Leben denjenigen Standpunt einnehmen kann, der seiner Ueberzeugung entspricht, ohne daß er deswegen Nachteile befürchten muß. Niemand darf zu einer religiösen Handlung gezwungen werden; dagegen können die Eltern, oder, wenn diese gestorben sind oder ihnen die elterliche Gewalt entzogen ist, die Vormundschaftsbehörden bestimmen, daß die Kinder bis zum 16. Altersjahre einen religiösen Unterricht besuchen müssen.

Ein Ausfluß der Glaubens= und Gewissensfreiheit ist die Kultusfreiheit, d. h. die Freiheit, innerhalb der Schranken der Sitte und öffentlichen Ordnung gottesdienstliche Handlungen vornehmen zu dürsen. Die Mitglieder einer Konsessionsgemeinschaft sind verpflichtet, Steuern zu bezahlen; sie können aber jederzeit den Austritt erklären.

- 57. Die Petitions=, Vereins= und Preßfreiheit. Jedem Bürger ist es gestattet, sich mit einer anständigen Eingabe an die Be-hörden zu wenden und Begehren zu stellen (Petitionsfreiheit). Ebenso können die Bürger Vereine gründen, auch politische, was z. B. in Monarchien erschwert ist (Vereinsfreiheit). Die Preßfreiheit besteht darin, daß man in der Presse seine Meinung frei und frank aussprechen darf: nur soll man sich keiner Ehrverlegungen schuldig machen.
- 58. Individuelle Rechte nach kanto= nalem Verfassungsrecht. Die kantonalen Verfassungen sprechen in der Regel die Unver= leplichkeit von Freiheit und Eigentum aus. Frei= heitsentzug, wie Verhaftung, Verbringung in eine Zwangsarbeitsanstalt ober Trinkerheilstätte, ferner Expropriation, Bauverbote und Baube= schränkungen usw. dürfen nur auf Grund von gültigen Vorschriften verfügt werden. Einige Kantone sprechen auch die Versammlungsfreiheit aus, und mehrere Verfassungen enthalten auch grundlegende Bestimmungen über den Bezug von Steuern. Die meisten Kantone gewähren eine Entschädigung bei schuldlos erfolgten Ver= haftungen und Verurteilungen. Im fernern enthält die Kantonalverfassung gewöhnlich den Grundsat, daß Uebergriffe einer Gewalt, so namentlich der administrativen in die richterliche Gewalt oder in die Abstimmungsrechte des Volkes, unstatthaft seien.

b) Deffentliche Pflichten.

59. Nach der Bundesverfassung. Die hauptsächlichste Pflicht ist die Militärpflicht. Sodann besteht die Pflicht der Eltern, ihren

Kindern Primarschulunterricht erteilen zu lassen. Anzusühren ist auch die Pflicht, Eigentum absutreten gegen Entschädigung, wenn es zum Bau öffentlicher Werke und Sisenbahnen notwendig ist.

60. Nach dem kantonalen Rechte. Hier ist hauptsächlich hervorzuheben die Steuerspflicht. Ferner können bei Gewässerkorrektionen die Anstößer zu Beiträgen verpflichtet werden. Das kantonale Recht kennt ebenfalls das Expropriationsversahren, wenn das öffentliche Wohl es ersordert.

2. Die Strafgesette.

61. Im allgemeinen. Jeder Staat hat Vorschriften, deren Uebertretung nicht nur die Verantwortlichkeit für den Schaden, sondern auch eine Strafe nach sich zieht. Die strafbaren Handlungen sind je nach ihrer Schwere entweder Verbrechen, Vergehen oder bloße Ueber= tretungen. Die Strafen sind entweder Freiheits- oder Geldstrafen. In einzelnen Kantonen besteht sogar für besonders schwere Verbrechen, wie Mord, die Todesstrafe. Die Freiheitsstrafe ist in ihrer schwereren Form Zuchthaus oder dann Einsperrung, Arbeitshaus oder Gefängnis. Bestraft wird sowohl der Täter, wie der An= stifter und Gehilse. Die Bestrafung setzt natür= lich voraus, daß die Zurechnungsfähigkeit vorhanden ist. Wer in der Notwehr, d. h. zur Abwendung eines ungerechtfertigten Angriffes handelt, ift straffrei; doch ist die Ueberschreitung strasbar. Durch Verfluß einer gewissen Zeit, während welcher der Schuldige nicht verfolgt wurde, verjährt die Strafbarkeit der Handlung. Die Strafvorschriften sind in mehreren Bundes= gesetzen, namentlich aber in den kantonalen Strafgesetbüchern enthalten. Der Bund hat Strafvorschriften über Verbrechen gegen den Bund und die Bundesbehörden, sowie für Ueber= tretungen von bundesgesetlichen Bestimmungen. Die Kantone erlassen die Vorschriften für die übrigen Verbrechen, Vergehen und Uebertre= tungen. (Fortsetzung folgt.)

Allerlei aus der Taubstummenwelt

Frankreich. Durch das Entgegenkommen des Vizerektors der Pariser Universität, Mr. Liard, wurde dem Komitee für die Zweihundertjahrseier Abbé de l'Epée's der Saal der Sorbonne (so heißt die Pariser Universität) für die Rongreßverhandlungen überlassen. Da dieser Saal wegen der vorzunehmenden Preisverteilung erst gegen Ende Juli frei wird, so war es nötig, den Taubstummentongreß zu verschieben. Die Kongreßverhandlungen werden also erst Donnerstag, den 1. und Freitag, den 2. August, stattsinden. Ferner wurde auf Wunsch verschiedener Taubstummenvereine der Provinz das Datum der Abbé de l'Epécseier in Verssailles auf Sonntag, den 4. August, als Abschluß fämtlicher Festlichkeiten sestgeset.

Cuba. Miß Hannes, die von taubstummen Eltern abstammt und deren Bater selbst Taubstummenlehrer war, ist im Begriffe, mit Unterstüßung der amerikanischen Baptistenkirche auf dieser Insel eine Taubstummenschule zu errichten.

Spanien. Gin taubstummer Aronpring. Der zweite Sohn des Königs Alfons XIII. und der Königin Viktoria Eugenia von Spanien, der am 23. Juni 1908 geborene Prinz, Infant Faime, befindet sich bekanntlich seit längerer Zeit in der Behandlung des schweizerischen Arztes, Reymond, in Freiburg, der ihn von der Taubstummheit heilen soll. Der Schweizer Spezialist hat jedoch erklärt, es bestehe keine Aussicht, das Gebrechen seines kleinen Patienten auch nur ein wenig zu bessern. Dieses Schicksal erscheint um so tragischer, als der Infant im übrigen hübscher und munterer ist als seine Geschwister und, nach dem Urteile der Spanier, von den drei Kindern des Königspaares das= jenige ist, welches "am spanischsten" aussieht. Tropdem der Kronprinz noch nicht vier Jahre alt ist, wird er im spanischen Heere als "Soldat" des 4. berittenen Artislerie=Regiments geführt.

(Man verschaffe ihm einen tüchtigen Taubstummenlehrer, dann wird der Prinz seine "Taubstummheit" verlieren. Die Redaktion.)

Schweiz. Fürsorgeverein für Taubstumme

Solothurn. Für diesen Kanton bildete sich ein Subkomitee mit folgenden Herren: Dr. med. F. Schubiger-Hartmann, Prof. Dr. Bern-hard Whß und Pfarrer Frlet, alle in Solothurn. Glückauf!

¹ Cuba ist die größte Insel der großen Antillen (etwa 2 Millionen Einwohner), zwischen dem mezikanischen Golse und dem Karaibischen Meer, zwischen Kord- und Südamerika.